

Basiswissen Kaufrecht/Werkvertragsrecht

Bearbeitet von

Von Dr. Tobias Langkamp (geb. Wirtz), Rechtsanwalt und Repetitor

3. Auflage 2019. Buch. 96 S. Softcover

ISBN 978 3 86752 611 1

Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeines Schuldrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Kaufrecht

Das Kaufrecht, das zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2018 durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung nicht unerhebliche Neuerungen erfahren hat, ist das **Sonderrecht für Kaufverträge**. Es ist im Besonderen Teil des Schuldrechts in den §§ 433–479¹ geregelt.

Neuregelungen seit
01.01.2018

Die Normen im Allgemeinen Teil des BGB und dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts gelten auch für Kaufverträge, aber nur soweit die **§§ 433–479** keine Sonderregeln enthalten.

Einer der wichtigsten Bereiche des Kaufrechts ist das **Gewährleistungsgesetz**. Für die Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache verweist § 437 weitgehend auf die Rechte aus dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Das gilt für das Rücktrittsrecht gemäß §§ 437 Nr. 2, 323. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verweist § 437 Nr. 3 auf die Vorschriften des Allgemeinen Teils. Das Kaufrecht ist daher in einem ganz besonderen Maß mit den Regeln des Allgemeinen Teils des Schuldrechts vernetzt.

Die **§§ 474–479** enthalten **Sonderregeln über den Verbrauchsgüterkauf**. Gemäß § 474 Abs. 1 S. 1 liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Die besonderen Vorschriften der §§ 474–479 betreffen insbesondere den Gefahrübergang (§ 475 Abs. 2) und die Beweislastumkehr vor das Vorliegen eines Mangels bei Gefahrübergang (§ 477).

1. Abschnitt: Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag liegt vor, wenn sich die Parteien darüber einigen, dass ein Kaufgegenstand gegen Zahlung eines Kaufpreises übertragen werden soll.

Kaufgegenstand ist **regelmäßig** eine **Sache**. Im Gesetz ist daher in den §§ 433–452 vorrangig der Sachkauf geregelt. Gemäß **§ 453 Abs. 1** finden die Vorschriften über den Kauf von Sachen auf den **Kauf von Rechten** und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Rechte als Kaufgegenstand sind beispielsweise eine Forderung, eine Grundschuld oder auch ein Gesellschaftsanteil. Beispiele für sonstige Gegenstände sind Elektrizität, Fernwärme oder auch Patente und Erfindungen (Know-how).

Sachen und Rechte

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Gemäß **§ 433 Abs. 1 S. 1** ist der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die **Sache zu übergeben** und ihm das **Eigentum zu verschaffen**. Aus § 433 Abs. 1 S. 2 ergibt sich die Verpflichtung zur Verschaffung einer Sache, die frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

Der Käufer ist gemäß **§ 433 Abs. 2** verpflichtet, den **Kaufpreis zu zahlen** und die **Sache abzunehmen**. Die Zahlungsverpflichtung ist grundsätzlich in bar zu erfüllen. Weitgehend üblich ist jedoch das Einverständnis des Verkäufers in eine bargeldlose Zahlungsweise durch Überweisung oder Kartenzahlung. Ein Einverständnis in eine Überweisung liegt beispielsweise in der Angabe der Kontodaten auf der Rechnung.

2. Abschnitt: Gewährleistungsrecht

Alle Gewährleistungsansprüche setzen einen Mangel der Kaufsache voraus. Dabei kann es sich um einen Sachmangel (§ 434) oder einen Rechtsmangel (§ 435) handeln.

Die Rechte des Käufers bei einem Mangel der Kaufsache ergeben sich aus **§ 437**.

- Gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 kann der Käufer **Nacherfüllung** verlangen.
- Ein Recht zum **Rücktritt** kann sich aus §§ 437 Nr. 2, 323 ergeben. Das Rücktrittsrecht setzt grundsätzlich den erfolglosen Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist voraus. Das Recht zur **Minderung** aus §§ 437 Nr. 2, 441 hat die gleichen Voraussetzungen wie das Rücktrittsrecht.
- **Schadensersatzansprüche** oder Ansprüche auf **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** können sich aus § 437 Nr. 3 i.V.m. den dort genannten Vorschriften ergeben.

A. Begriff des Mangels

I. Sachmangel, § 434

§ 434 unterscheidet sechs Fälle, in denen eine Sache frei von Sachmängeln ist oder ein Sachmangel vorliegt und welche Fälle einem Sachmangel gleichzustellen sind.

1. Beschaffungsvereinbarung

Nach **§ 434 Abs. 1 S. 1** liegt ein Sachmangel vor, wenn die Sache **nicht** die **vereinbarte** Beschafftheit hat. Die Parteivereinbarung ist also maßgebend (**subjektiver Fehlerbegriff**). Dahinter steht der Grundsatz der Privatautonomie. Der Begriff der „Beschafftheit“ ist im Gesetz nicht definiert. Es ist ein **weiter Beschaffungs begriff** zugrunde zu legen. Danach fallen nicht nur die physi schen Eigenschaften der Sache darunter, sondern auch rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen der Sache zur Umwelt, sofern diese nach der Verkehrsanschauung für die Brauchbarkeit oder den Wert der Sache von Bedeutung sind und ihren Grund in der Sache selbst haben.

Weiter Beschaffungs begriff

Der Mangel muss „**bei Gefahrübergang**“ (§ 434 Abs. 1 S. 1) vor liegen. Damit ist die Gegenleistungsgefahr (Preisgefahr) gemeint. Diese geht nach § 446 grundsätzlich mit der Übergabe der Sache auf den Käufer, beim Versendungskauf nach § 447 mit der Übergabe an die Transportperson über.

Maßgeblicher Zeitpunkt

Beispiele für einen Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 1:

Der als Weibchen verkauft e Hamster ist männlich.

Das als echter Picasso verkauft e Bild ist von einem Ingolstädter Künstler.

Das verkauft e Grundstück hat nicht den versprochenen unverbauten Blick auf die Alpen.

Ein Fußballtrikot wird als Originaldress des Fußballstars Ribéry verkauft. Tatsächlich hat Ribéry dieses Trikot nie getragen.

2. Vertraglich vorausgesetzte Verwendung

§ 434 Abs. 1 S. 2 trifft eine Regelung für den häufigen Fall, dass **keine Beschafftheit vereinbart** wird.

Bei fehlender Beschaffungsvereinbarung: § 434 Abs. 1 S. 2

Gemäß **§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1** ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Die Verwendung muss von den Parteien **nicht vereinbart**, sondern lediglich von ihnen **vorausgesetzt** sein. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Zu beachten ist jedoch zum einen, dass häufig in einer Absprache über den Verwendungszweck eine schlüssige Beschaffungsvereinbarung gesehen werden kann (sodass § 434 Abs. 1 S. 1 einschlägig ist). Aus dem Zusammenspiel mit § 434 Abs. 1 S. 2 **Nr. 2** ergibt sich zum anderen, dass mit der „**nach dem Vertrag vorausgesetzten**“ Verwendung etwas **anderes** als die „**gewöhnliche**“ Verwendung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, somit also nur eine **besondere Verwen**

dung, die über die gewöhnliche Verwendung hinausgeht, erfasst wird.

Beispiel: Kauft ein Käufer in einem Computergeschäft einen PC zur Grafikbearbeitung und weist auf diesen Verwendungszweck hin, stehen ihm bei Ungeeignetheit des PC die Mängelrechte gegen den Verkäufer zu, wenn der PC den speziellen Verwendungsbedingungen (etwa wegen zu geringer Prozessorleistung oder einer nicht ausreichenden Grafikkarte) nicht entspricht.

3. Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und übliche Beschaffenheit

Nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist die Sache mangelfrei, wenn sie sich für die gewöhnliche (d.h. übliche) Verwendung eignet und die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Normalbeschaffenheit). Hier sind also **objektive Kriterien** maßgeblich!



Beachte: § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 greift also nur dann ein, wenn sowohl § 434 Abs. 1 S. 1 als auch § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 nicht einschlägig sind! Zu beachten ist, dass dieser Fall dennoch in der Klausur durchaus häufig vorkommen kann!

Beispiel: K kauft bei V ein Fax-Kopierer-Kombigerät. Bei Betätigen der Kopierfunktion werden sämtliche kopierten Seiten jedoch halbseitig schwarz ausgedruckt.

Eigenschaftsangaben in der Werbung: § 434 Abs. 1 S.

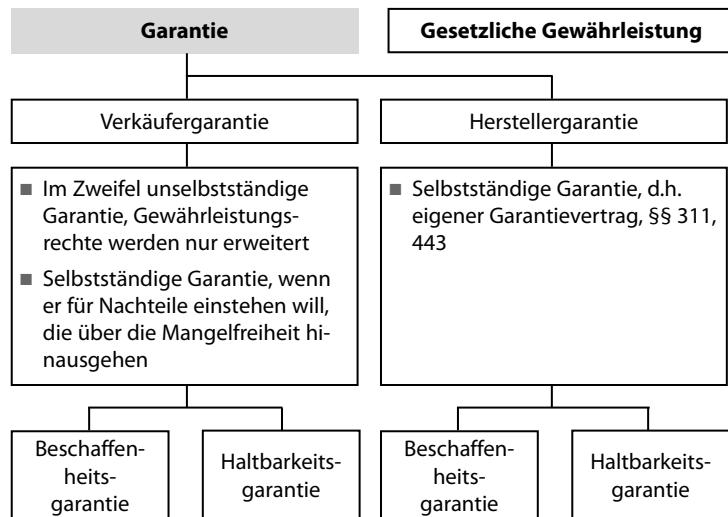
Gemäß § 434 Abs. 1 S. 3 gehören zur Beschaffenheit nach Abs. 1 S. 2 Nr. 2 auch Eigenschaften, die der Verkäufer oder Hersteller **in der Werbung** angibt. Der Verkäufer muss sich – auch wenn er selbst gar nicht für die Werbespots und deren Inhalt verantwortlich ist – die dort geäußerten Eigenschaftsangaben zurechnen lassen. Dies gilt allerdings nicht, wenn er diese Äußerung nicht kannte oder kennen musste (Legaldefinition für „kennen müssen“ in § 122 Abs. 2), die Aussage spätestens bei Vertragsschluss in vergleichbar öffentlichkeitswirksamer Weise berichtigt worden war oder die Aussage die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte (weil der Käufer die Sache ohnehin gekauft hätte).

Beachte: Zu unterscheiden hiervon – und damit nicht sachmangelbegründend i.S.d. Abs. 1 S. 3 – sind lediglich werbemäßige Äußerungen, reißerische Aussagen und nicht die Erwartung bestimmter Eigenschaften begründende öffentliche Äußerungen hinsichtlich der Kaufsache, z.B.: „Der Duft, dem Frauen nicht widerstehen können!“

Der **Verkäufer** haftet demgegenüber unmittelbar nach §§ 437 ff. für Sachmängel. Ob er eine selbstständige oder unselbstständige Garantie übernehmen will, muss daher durch Auslegung ermittelt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die **Begründung einer neuen vertraglichen Verpflichtung nur ausnahmsweise gewollt** sein wird. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine unselbstständige Garantie (Modifizierung der Gewährleistungsvorschriften) vorliegt. Nur wenn sich die Garantie auf Umstände bezieht, die über die Mangelfreiheit hinausreichen, neben der vertraglichen Erfüllung also ein zusätzlicher Erfolg geschuldet wird, handelt es sich bei der Verkäufergarantie um eine selbstständige Garantie.

Beispiel: Beim Verkauf einer Wohnung verspricht der Verkäufer, dass der Käufer diese für 15 €/qm vermieten kann.

B. Verjährung bei der Garantie



Der Gesetzgeber hat keine Entscheidung darüber getroffen, wann die Ansprüche aus einer Garantie verjähren und welche Auswirkung die Garantiefrist auf die Verjährungsfrist hat.

- Streitig ist, welcher **Verjährungsfrist** der Anspruch aus der Garantie unterliegt, ob bei der Verjährung die Gewährleistungsvorschriften nach § 438 eingreifen oder ob generell die Regelverjährung aus § 195 gilt. Für die Regelverjährung spricht, dass es sich bei dem Anspruch aus der Garantie nicht um einen Gewährleistungsanspruch, sondern um einen selbstständigen An-

Hinweis: Zu beachten ist, dass eine solche Erleichterung (Verkürzung) nicht nur im Falle der ausdrücklichen Verkürzung der Frist gegeben ist, sondern auch dann vorliegt, wenn der Verjährungsbeginn vorverlegt wird, indem in der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung nicht auf die Ablieferung (vgl. § 438 Abs. 2), sondern auf einen früheren Umstand (z.B. den Vertragsschluss) abgestellt wird. Aus diesem Grunde legt § 476 Abs. 2 fest, dass die nicht zu unterschreitende Frist (von zwei Jahren bzw. einem Jahr) ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu berechnen ist.

Wird eine Vereinbarung unter Verstoß gegen **§ 476 Abs. 2** getroffen, ist diese unwirksam. Der Kaufvertrag im Übrigen ist wirksam und es gilt die gesetzliche Verjährung.

Aus **§ 476 Abs. 3** ergibt sich, dass für Schadensersatzansprüche die rechtsgeschäftliche Vereinbarung des Ausschlusses bzw. der zeitlichen Begrenzung zulässig ist. Aus der Formulierung „unbeschadet der §§ 307–309“ in § 475 Abs. 3 folgt jedoch, dass eine solche Vereinbarung der Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt.

3. Beweislastumkehr

Gemäß **§ 477** wird beim Verbrauchsgüterkauf die Beweislast **zu gunsten des Verbrauchers umgekehrt**. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefahrübergang ein **Sachmangel**, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Die Vermutung greift nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder der Art des Mangels unvereinbar ist.

Aufbauschema: § 477

- Verbrauchsgüterkauf
- Sachmangel, der sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt
- Vermutung nicht unvereinbar mit der Art der Sache oder des Mangels
- Keine Widerlegung der Vermutung
- Rechtsfolge: Vermutung, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war

1. Welche Besonderheiten bestehen beim Verbrauchsgüterkauf bezüglich der Gewährleistung?

2. Worauf erstreckt sich die Vermutung des § 477?

3. Welche Folgen hat es, wenn bei der Garantieerklärung gegen die Anforderungen des § 479 verstoßen wird?

1. Beim Verbrauchsgüterkauf gelten die in § 475 aufgeführten Regeln für die Nacherfüllung sowie für abweichende Vereinbarungen gemäß § 476 und die Beweislastumkehr des § 477.

2. Nach der früheren Rspr. betrifft sie nur den Zeitpunkt, in dem der Mangel vorgelegen hat. Dass ein Sachmangel vorliegt, muss hingegen der Verbraucher beweisen.

Demgegenüber geht die h.M. davon aus, dass für den Käufer der Nachweis der gegenwärtigen Mangelhaftigkeit der Kaufsache ausreicht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 477. Danach werde nämlich bei Auftreten **eines** Sachmangels vermutet, dass die Sache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft war.

3. § 479 Abs. 3 stellt klar, dass trotz eines Verstoßes gegen die Anforderungen des § 479 Abs. 1 u. 2 die Garantieerklärung wirksam ist. Bei Verschulden des Unternehmers, bei Verstoß gegen die Pflichten aus Abs. 1 u. 2, kann der Verbraucher Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 311 Abs. 2 verlangen, wenn die fehlerhafte Unterrichtung ursächlich für den Vertragsabschluss war.

Gewährleistung im Kauf- und Werkvertragsrecht	
§ 437	§ 634
■ Nacherfüllung, § 437 Nr. 1	■ Nacherfüllung, § 634 Nr. 1
	■ Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, § 634 Nr. 2
■ Rücktritt vom Vertrag oder Minderung, § 437 Nr. 2	■ Rücktritt vom Vertrag oder Minderung, § 634 Nr. 3
■ Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen, § 437 Nr. 3	■ Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen, § 634 Nr. 4
■ Käufer hat das Wahlrecht , ob er Beseitigung des Mangels oder Neulieferung verlangt	■ Unternehmer hat das Wahlrecht zwischen Mangelseitigung und Neuherstellung des Werkes

Alle werkvertraglichen Gewährleistungsrechte des Bestellers haben jedenfalls die folgenden **Grundvoraussetzungen**:

- Wirksamer **Werkvertrag** und einen
- **Sach- oder Rechtsmangel bei Gefahrübergang**

Hinweis: Im Rahmen einer Klausur sollten Sie das Vorliegen dieser Voraussetzungen – auch wenn dort keine Problemschwerpunkte liegen – zumindest immer kurz feststellen. Also etwa: „A und B haben einen wirksamen Werkvertrag gemäß § 631 abgeschlossen.“

A. Nacherfüllungsanspruch

Der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung aus den **§§ 634 Nr. 1, 635** erfordert weder eine Fristsetzung noch ein Vertreten müssen, sondern hat lediglich zwei Voraussetzungen, nämlich das Vorliegen eines

Voraussetzungen

- wirksamen **Werkvertrags** und einen
- **Sach- oder Rechtsmangel** des Werks zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.